

Information gemäß § 4 Abs 1 FAGG



für den Abschluss eines Vertrags mit einem Formular „Wärmeliefervertrag im Geltungsbereich des HeizKG“ mit Verbraucher*innen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG

1. Wir liefern Ihnen Wärme für Ihren Haushalt. Diese Wärme kann der Raumheizung und/oder der Warmwasserbereitung dienen. Der vereinbarte Wärmeträger ist Heizwasser.
2. Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung von Wärme richtet sich nach den jeweils im Wärmeliefervereinbkommen mit dem*der Hauseigentümer*in oder mit der Wohnungseigentümergemeinschaft vereinbarten Preisen und der dazugehörigen Messleistungstabelle. Die Summe dieser Versorgungskosten wird auf alle Nutzungsobjekte der wirtschaftlichen Einheit nach dem HeizKG aufgeteilt; die auf das Nutzungsobjekt des/der Kund/in entfallenden Kosten werden ihm verrechnet (siehe dazu Punkt VII. AGB).
3. Wir werden die Wärmelieferung beginnen, sobald Sie das Nutzungsobjekt nutzen, wenn zu diesem Zeitpunkt die Wärmeerzeugungsanlage und die Übergabeeinrichtung bereits fertiggestellt sind. Die Wärmelieferung setzt außerdem voraus, dass die Wärmeabnahmeeinrichtungen auf Ihrer Seite betriebsbereit sind.
4. Zahlungsbedingungen: Der Abrechnungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate (näher Punkt XIX. AGB). Wir verrechnen für diesen Abrechnungszeitraum nach Ihrem Wunsch zwei, vier oder zehn Teilbeträge („Abschlagszahlungen“ nach Punkt XX. AGB). Die Fälligkeit tritt an einem Monatsfünften je nach gewünschter Anzahl der Teilbeträge ein. Sie können mit SEPA-Lastschrift, Banküberweisung oder Zahlschein zahlen. Bei Zahlungsverzug können wir Verzugszinsen von vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen.
5. Erfüllungsort für die Wärmelieferung ist das Ende der Anschlussanlage (Übergabestelle) für Ihren Haushalt.
6. Kund*innenanfragen und Beschwerden nehmen wir in unseren Kundenzentren oder telefonisch unter 0800 800 100 sowie unter info@evn.at entgegen.
7. Informationen über Ihr Rücktrittsrecht entnehmen Sie bitte dem Formular „Information gemäß § 11 FAGG sowie § 3 KSchG“. Darin finden Sie auch Informationen über die Pflicht zur Zahlung für die während der Rücktrittsfrist bezogenen Leistungen.
8. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
9. Der Vertrag kann von Ihnen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
10. Wir können von Ihnen eine Vorauszahlung verlangen, wenn objektiv die Gefahr besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommen. Die Vorauszahlung bemisst sich am durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten oder – wenn uns solche Daten nicht vorliegen – nach dem durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten vergleichbarer Kund*innen. Näheres finden Sie in Punkt XXII. AGB.
11. Für Streitigkeiten ist die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (1060 Wien, Mariahilfer Straße 103/1/18, www.verbraucherschlichtung.at) zuständig. Sowohl der*die Kund*in als auch EVN können ihr Streitfälle vorlegen. Voraussetzung für die Anrufung der Schlichtung für Verbrauchergeschäfte ist, dass Sie einen Wohnsitz in Österreich oder einem EWR-Mitgliedstaat haben.
12. Diese Informationen stellen nur eine Kurzzusammenfassung der tatsächlich verfügbaren Informationen und der Vertragsinhalte dar. Näheres finden Sie in unseren „Allgemeinen Bedingungen der EVN Wärme im Geltungsbereich des HeizKG“ („AGB“) und in den verwiesenen Dokumenten.